



Dieses Blatt dient zur Information für den Antragsteller.

Es muss nicht dem Antrag beigelegt werden!

1. Mit diesen neuen Formularen werden alle bisherigen Vorlagen der Handwerkskammer Dresden ungültig. Alle zukünftigen Anträge werden nur noch auf den neuen Formularen akzeptiert.
2. Die Anträge sind vor Beginn der jeweiligen Bildungsmaßnahme abzugeben. Bitte beachten Sie besonders bei laufenden Zertifizierungsverfahren Dritter die rechtzeitige Beantragung zur Vermeidung von Nachteilen.
3. Bei einer Ausbildung/Umschulung sind mit dem Antrag die Anlagen 1-3 komplett beizulegen.
4. Bei einer Ausbildung im kooperativen Modell ist seitens des Bildungsträgers die Anlage 2 mit den Angaben zur Betreuungsperson einzureichen.
5. Anlage 1 entfällt bei Ausbildung nach gültiger Ausbildungsordnung in Regellehrzeit.
6. Bei einer Bildungsmaßnahme im Bereich der Berufsvorbereitung oder Nachqualifizierung kann die Anlage 1 auch durch das entsprechende Qualifizierungsbild ersetzt werden. Es ist in jedem Falle ein Musterzertifikat beizulegen.
7. Der Abschluss von Lehrverträgen ist erst nach Bestätigung der Ausbildungsstätteneignung und dieses Antrags durch die Handwerkskammer Dresden zulässig.
8. 1 Ausbilder kann maximal 15 Teilnehmer einer Maßnahme betreuen. Bei einer erhöhten Teilnehmerzahl muss ein weiterer Ausbilder bestellt werden.
9. Das Ende der Maßnahme ist bei Ausbildungen/Umschulungen so zu wählen, dass eine Teilnahme an den Abschlussprüfungen innerhalb der Ausbildungszeit gesichert ist:
Sommerprüfung: 1. Mai bis 31. August (Ende: 1. Mai bis 30. Oktober)
Winterprüfung: 1. November bis 28. Februar (Ende: 1. November bis 30. April)
10. Bei einer Berufsvorbereitung oder Nachqualifizierung mit Qualifizierungsbausteinen sind bei Vorhandensein die bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine für BAVBVO oder die Nachqualifizierung zu verwenden. Vorlagen finden Sie dazu im Internet: www.zwh.de
11. Bei jeder Bildungsmaßnahme ist die genaue Bezeichnung anzugeben (z.B. Berufliche Erstausbildung nach §25HwO, Behindertenausbildung nach §42k-n HwO...).
12. Für jeden Teilnehmer ist entsprechend der Vorgaben der einzelnen Bildungsmaßnahmen ein geeigneter betrieblicher Praktikumsplatz bereitzustellen. Dazu ist die Anlage 3 zu verwenden. Ohne eine ausreichende Anzahl von geeigneten Praktikumsplätzen kann der Antrag nicht bestätigt werden. Vor Beginn eines betrieblichen Praktikums muss die Bestätigung durch die zuständige Stelle erfolgt sein.
13. Bei Fragen zum korrekten Ausfüllen des Antrags und der Anlagen nehmen Sie bitte Rücksprache mit der Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Dresden.